

BGer 1P.645/2003 vom 10. Februar 2004

Bundesgericht, 2004-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.645_2003

FR: TF 1P.645/2003 du 10 février 2004

IT: TF 1P.645/2003 del 10 febbraio 2004

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid bestätigt die vom Amtsstatthalter verfügte Beschlagnahme eines Baggers. Er schliesst nicht ein Strafverfahren ab, sondern betrifft eine vorsorgliche Massnahme und stellt damit einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 OG dar. Nach der Rechtsprechung können Beschlagnahmeverfügungen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zur Folge haben und sind daher nach Art. 87 Abs. 2 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar (BGE 128 I 129 E. 1 S. 131, mit Hinweisen). Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren wird ein kantonaler Entscheid aufgrund einer Beschwerde auf seine Verfassungsmässigkeit hin überprüft. Dabei wird auf den Zeitpunkt der kantonalen Entscheidung abgestellt; neue Tatsachen bleiben grundsätzlich unbeachtlich. Dies schliesst es indessen nicht aus, auf rechtliche Überlegungen abzustellen, wie sie in der Zwischenzeit getroffen worden sind. Dies erlaubt es, im vorliegenden Fall auch den Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils vom 17. November 2003 (Verfahren 1P.227/2003) Rechnung zu tragen. Dem steht das Urteil vom 27. November 2003 (Verfahren 1P.525/2003) nicht entgegen, mit dem auf eine weitere, ebenfalls eine Beschlagnahme betreffende Beschwerde des Beschwerdeführers im Wesentlichen mangels hinreichender Begründung gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht eingetreten worden ist (E. 2.1). Schliesslich hat die Änderung des luzernischen Wasserbaugesetzes, welche am 19. Januar 2004 vom Grosse Rat des Kantons Luzern beschlossen worden ist und die auf den 1. April 2004 in Kraft tritt, ausser Acht zu bleiben. Der Beschwerdeführer bestreitet mit der vorliegenden Beschwerde im Wesentlichen die Voraussetzungen für die angefochtene Beschlagnahme und macht insbesondere geltend, seine Arbeiten im Giessbachtobel seien nicht strafbar, weshalb die Massnahme vor dem Willkürverbot nach Art. 9 BV nicht standhalte. Insoweit erweist sich die Beschwerde als zulässig.

E. 2

Nach § 114 f. StPO unterliegen der Beschlagnahme Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können oder die nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht für eine Einziehung in Betracht fallen. Gemäss Art. 58 StGB können u.a. Gegenstände eingezogen werden, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, wenn sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

E. 2.1

Die Beschlagnahmeverfügung des Amtsstatthalteramts enthält den Betreff "Widerhandlung gegen das Wasserbaugesetz, etc. (Wiederholungstaten)". In der Begründung dazu ist im Wesentlichen davon die Rede, dass dem Beschwerdeführer vom Baudepartement des Kantons Luzern am 20. März 1992 unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB untersagt worden war, im Giessbach Bachverbauungen vorzunehmen. Daraus schloss das Obergericht im angefochtenen Entscheid, dass die Beschlagnahmeverfügung des Amtsstatthalteramts (allein) im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Wasserbaugesetz ergangen sei und nicht wegen Widerhandlungen gegen das genannte Verbot des Baudepartementes. Damit ist im bundesgerichtlichen Verfahren davon auszugehen, dass sich die Beschlagnahme einzig auf den Vorwurf der Widerhandlung gegen das kantonale Wasserbaugesetz stützt. Insoweit unterscheidet sich der angefochtene Entscheid von demjenigen, den die Kriminal- und Anklagekommission am 3. Juli 2003 traf und der dem Bundesgerichtsentscheid vom 27. November 2003 (Verfahren 1P.525/2003) zugrunde lag.

E. 2.2

Das Obergericht geht im angefochtenen Entscheid von der Annahme aus, der Beschwerdeführer habe mit dem beschlagnahmten Bagger im Giessbachtobel Arbeiten ausgeführt, die eine Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers durch Bauten und Anlagen darstellten und mangels einer Bewilligung nach § 71 Abs. 1 lit. i WBG /LU in Verbindung mit § 32 f. WBG/LU strafbar seien. Damit erscheine ein relevanter Bezug zwischen Straftat und Gegenstand als wahrscheinlich und ermögliche im Hinblick auf eine definitive Einziehung die Beschlagnahme als vorläufige Massnahme. Ob sich der Beschwerdeführer tatsächlich strafrechtlich schuldig gemacht habe, sei im Einzelnen im hängigen Strafverfahren abzuklären. Demgegenüber bestreitet der Beschwerdeführer das Vorliegen einer möglichen strafbaren Handlung, weil das Wasserbaugesetz sein Verhalten nicht unter Strafe stelle. Er rügt in diesem Zusammenhang eine willkürliche Anwendung des kantonalen Wasserbaugesetzes und der Strafprozessordnung. Aus den genannten Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches ergibt sich, dass die Beschlagnahme einzig im Zusammenhang mit dem Vorliegen oder dem Verdacht einer strafbaren Handlung in Betracht fällt. Entscheidendes Gewicht kommt daher der Frage zu, ob das Vorliegen einer strafbaren Handlung angenommen werden dürfe. Der Beschwerdeführer verneint dies. Im gleichen Sachzusammenhang hat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. November 2003 (Verfahren 1P.227/2003) erkannt, dass es nicht haltbar sei, dem Beschwerdeführer wegen seiner früher vorgenommenen Bachverbauungen eine Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers durch Bauten und Anlagen aller Art vorzuhalten und ihn gemäss § 71 Abs. 1 lit. i WBG /LU in Verbindung mit § 32 f. WBG/LU strafrechtlich zu verurteilen (genanntes Urteil E. 3). Dieselben Erwägungen sind für den vorliegenden Fall massgebend, da dem Beschwerdeführer die gleichen Verstösse gegen das kantonale Wasserbaugesetz vorgehalten werden. Unter Verweis auf das genannte Urteil ergibt sich, dass es im vorliegenden Fall ebenfalls unhaltbar ist, dem Beschwerdeführer eine Straftat im Sinne von § 71 Abs. 1 lit. i WBG /LU vorzuwerfen. Damit entfällt der für eine Beschlagnahme erforderliche Bezug zu einer Straftat. Der die Beschlagnahme bestätigende Entscheid des Obergerichts vermag daher vor dem Verfassungsrecht nicht standzuhalten. Demnach erweist sich die Beschwerde als begründet und ist unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides gutzuheissen, ohne dass die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers geprüft werden müssten.

E. 2.3

Es wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist vom Bundesgericht mehrmals festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer seine Arbeiten im Giessbachtobel ohne Bewilligung ausführt. Aus dem kantonalen Wasserbaugesetz ergibt sich klar, dass Arbeiten an öffentlichen Gewässern nach § 19 bzw. § 32 WBG /LU bewilligungspflichtig sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Anlage neuer oder die Korrektur bestehender Gewässer im Sinne von § 11 ff. WBG /LU oder aber um die Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers durch Bauten und Anlagen aller Art gemäss § 32 f. WBG/LU handelt (vgl. E. 3.2 des Urteils des Bundesgerichts vom 17. November 2003 und E. 2.2 des Urteils vom 27. November 2003). Die Verletzung der Bewilligungspflicht und das eigenmächtige Vorgehen des Beschwerdeführers sind in Anbetracht der auf dem Spiele stehenden Interessen schwerwiegend und mögen nach entsprechenden Massnahmen rufen. Dies ändert indessen nichts daran, dass angesichts des Fehlens eines Straftatbestandes im von der Kriminal- und Anklagekommission angenommenen Sinn die strafprozessuale Massnahme der Beschlagnahme ausser Betracht fällt.

E. 3

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichts aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 156 OG) und hat der Kanton Luzern den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.